

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2014

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss einen Beschluss in seiner 328. Sitzung zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) getroffen. Zusätzlich hat der Bewertungsausschuss eine Empfehlung auf der Grundlage des § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V zur Finanzierung der Leistungen abgegeben.

2. Regelungshintergründe

Aufgrund einer durch den Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I: Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden durch Einfügung einer Nr. 16 Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms hat der Bewertungsausschuss in seiner 328. Sitzung die vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschriebenen Leistungen zur Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen.

Die Leistungsbeschreibungen der neuen Gebührenordnungspositionen orientieren sich an den Vorgaben aus der geänderten Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Insgesamt werden je zwei neue Leistungen für Erwachsene und für Kinder- und Jugendliche zur abklärenden Diagnostik bei Erkrankungen des Dünndarms in den EBM aufgenommen. Durch die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 04528 in den Abschnitt 4.5.1 sowie die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 13425 in den Abschnitt 13.3.3 wird die Abrechnungsmöglichkeit zur Durchführung einer Kapselendoskopie geschaffen. Mit der Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 04529 in den Abschnitt 4.5.1 sowie mit der Aufnahme der Ziffer 13426 in den Abschnitt 13.3.3 wird die Abrechnungsmöglichkeit der Auswertung des bei der Durchführung der Kapselendoskopie erstellten Videos geschaffen.

Durch die Benennung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I, Nr. 16 in den Leistungslegendierungen wird ein eindeutiger Bezug zur entsprechenden Richtlinie des G-BA hergestellt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in Kraft.